

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 52 627/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Moses P [REDACTED],
Avenue E [REDACTED], 2 [REDACTED] / Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
und [REDACTED]

gegen

das Land E s s e n ,
vertreten durch den Herrlichen Minister der Innern,
Bierbaden, Luisenstraße 13.

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Hertenberg,
Hilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der
Mühlen

in der Sitzung vom 9. Juni 1967

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 5. Juli 1966
wird zugelassen.

Schluss

Nach der Rechtsprechung des Senats braucht
ein Bescheid, der eine lineare Rentenerhöhung aus-
spricht, es nicht auszuschließen, daß der Ver-
folgte später weitergehende Rechte nach Maßgabe einer
Änderungsverordnung zu der einschlägigen Durch-
führungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz
entsprechend der Übergangsvorschrift der Änderungs-
verordnung geltend macht, auch wenn diese Änderungs-
verordnung bereits vor dem Erlass des Bescheids er-
gangen und in ihm das von der Änderung betroffene

- 3 -

Anspruchselement erwähnt ist (Urteil vom 31. Mai 1967 - IV ZR 17/66). Damit steht das Berufungs-
urteil möglicherweise nicht in Einklang. Es kann
auf der Abweichung beruhen. Die Revision ist
deshalb zugelassen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Hiltenberg

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)